

Satzung

Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter e.V.



§ 1 – Rechtsform, Name und Sitz

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von hessischen Interessengemeinschaften, in denen sich auf regionaler Ebene Direktvermarkter organisiert haben und Einzelpersonen. Sie trägt den Namen „Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Die Vereinigung ist ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 – Zweck und Aufgabe der Vereinigung

Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung der Direktvermarktung hessischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Einbeziehung des Verbraucherschutzes und der Verbraucheraufklärung.

Zu diesem Zweck fördert und koordiniert sie die Arbeit der angeschlossenen regionalen Direktvermarkter-Vereinigungen und vertritt deren Interessen in landesweiten Angelegenheiten. Über Veranstaltungen zur Fortbildung und zur Verbraucheraufklärung setzt sie sich im Besonderen für eine bessere Erzeuger-Verbraucher-Kommunikation ein.

Sie erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien für die Vergabe entsprechender Gütezeichen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können werden:

1. als ordentliche Mitglieder

- a) regionale Zusammenschlüsse von direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betrieben
- b) direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe

2. als außerordentliche Mitglieder

- a) Einzelpersonen
- b) fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter
- b) Auflösung der regionalen Vereinigung
- c) Auflösung der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter
- d) Ausschluss aus der Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter

Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bis zum Ende des Jahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei Verstoß gegen die Satzung. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Erstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Eine Aufrechnung des Vereinsvermögens erfolgt nicht.

§ 5 – Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vermarktungs- und Produktfachrat

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens 3 Tage.

2.) In die Mitgliederversammlung entsendet jede regionale Vereinigung nach § 3 Absatz 1a zwei stimmberechtigte Vertreter/innen. Einzelmitglieder nach § 3 Absatz 1b haben als Gruppe zwei Stimmen. Die Stimmberechtigten werden zu jeder Mitgliederversammlung von den anwesenden Einzelmitgliedern neu bestimmt und sind namentlich zu Protokoll zu geben. Sofern keine Einigung über die Stimmberechtigten zustande kommt, werden die Stimmberechtigten von den Einzelmitgliedern nach § 3 Absatz 1b in geheimer Wahl gewählt.

Stimmberechtigt sind die beiden Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Mitglieder nach § 3 Absatz 2 haben kein Stimmrecht.

3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.) Die Mitgliederversammlung leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen im Wesentlichen wiedergibt.

5.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:

- Wahlen und Entlastung des Vorstandes
- Kontrolle des Vorstandes, z.B. in Form von Tätigkeitsberichten
- Beschlussfassung hinsichtlich gemeinsamer Aktivitäten nach Vorschlag des Vermarktungs- und Produktfachrates
- Installierung der Vermarktungs- und Produktfachausschüsse nach Vorschlag der regionalen Vereinigungen; letztere schlagen Mitglieder für den Fachrat vor
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können geheim oder durch Handaufheben erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist in jedem Falle eine geheime Wahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 7 – Der Vorstand

Die Wahlberechtigten wählen in zweijährigem Turnus:

- eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- eine Schriftführerin/ einen Schriftführer
- eine Kassiererin/ einen Kassierer

Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Der gewählte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Verein wird nach außen vertreten von

- dem/der Vorsitzenden oder
- einer/einem Stellvertreter/in

Jede Vertretungsberechtigte Person hat Einzelvertretungsbefugnis.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere

- Erstellung des Jahreswirtschafts- und Arbeitsplanes
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Leitung der Vereinigung im Rahmen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Koordination und Durchführung der Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Produkt- und Vermarktungsfachrat
- die Beauftragung von Geschäftsbesorgungen im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 8 – Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, gestaffelt nach Mitgliederzahl der regionalen Vereinigung. Beiträge sind nur über Bankeinzugsermächtigungen zu entrichten. Die Kasse ist jährlich von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 – Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfordert die Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des bei der Liquidation vorhandenen Vermögens. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. November 1997 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 3. November 1997 in Kraft.